

**Prüfungsordnung zur Sachkundeprüfung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den
Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303/1) und Tierschutzschlacht-
verordnung**

1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem Amtstierarzt/einer Amtstierärztin des Landkreises Stendal, einem geeigneten Vertreter des Landesamtes für Verbraucherschutz sowie einem geeigneten Vertreter der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Prüfungskommission, sowie stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidenten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt namentlich berufen.

Der Amtstierarzt oder die Amtstierärztin (Beamter oder Beschäftigter) ist Vorsitzende/r der Prüfungskommission. Der oder die Vorsitzende bestimmt die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

2. Umfang der Prüfung/ Gebühren

Die auf Antrag durchzuführende Sachkundeprüfung bezieht sich jeweils auf die im Antrag benannten Tierkategorien Rind, Schwein und Schaf/Ziege sowie die jeweils für diese Tierarten zugelassenen Betäubungs- und Tötungsverfahren und Geräteart.

3. Prüfungstermin

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Prüfungstermin. Der Termin ist dem Prüfling mindestens acht Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung besitzen.

5. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter Artikel 7 Absatz 2 i. V. m. Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 Absatz 3 Tierschutz-Schlachtverordnung genannten Tätigkeiten und aufgeführten Themen mit Bezug auf die betreffenden Tierkategorien.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil.

Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens fünf Fragen je Tätigkeit und Tierart zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen. Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Ge-

sprächs in Gruppen von maximal fünf Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

Im praktischen Teil sind die Fertigkeiten in einem Betrieb oder einer Einrichtung, die über die jeweils hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügen, zu prüfen.

6. Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

7. Aufsicht

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Aufsichtsführung während der schriftlichen Prüfung. Dadurch ist sicherzustellen, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

8. Zulassung zur Prüfung/ Gebühren

Zur Prüfung wird zugelassen, wer volljährig ist, an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

9. Belehrung

Der Prüfling ist vor Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

10. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen ist nach Anhören des Prüflings zu entscheiden. Die Prüfung ist damit nicht bestanden.

Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen über die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung.

11. Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin kann spätestens drei Tage vor Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Tritt der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

12. Bewertung

Jede der drei Prüfungsleistungen ist wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= Note 1	= sehr gut
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= Note 2	= gut
Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= Note 3	= befriedigend
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht	= Note 4	= ausreichend
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= Note 5	= mangelhaft
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= Note 6	= ungenügend

Aus den erreichten Leistungen der theoretischen Prüfungen ist der Durchschnittswert zu ermitteln

13. Feststellung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung ist bestanden, wenn gemäß § 4 Absatz 4 Tierschutz-Schlachtverordnung jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 4 Absatz 5 Tierschutz-Schlachtverordnung frühestens nach drei Monaten zulässig.

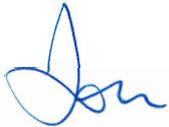
Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung muss die geprüfte Tierart, ggf. die geprüften Gerätearten und Tätigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der VO (EG) 1099/2009 enthalten.

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, ist in der Mitteilung das Ergebnis des theoretischen und praktischen Teils der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) anzugeben.

14. Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften über die Antragstellung und Zulassung sinngemäß. Bei der Antragstellung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Bernburg, den 29.01.2014



Dr. Falko Holz
Präsident

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau